



Drucksache: 065/2020

Bezug:

Datum: 17.06.2020

**Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss	Entscheidung	13.07.2020	öffentlich
----------------------	--------------	------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) – Weisungen an den Landkreisvertreter in der Gesellschafterversammlung**

<b>Sachverhalt/Problem</b>	Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, Wahl des Abschlussprüfers
<b>Ziel</b>	Erfüllung der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	rd. 42.600 EUR Kapitalverzinsung
<input type="checkbox"/> nein	
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	6/5470
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	2020

Zöllner/Greiner	Eisele	Eisele	Polta
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

**Beschlussvorschlag:**

**Der Verwaltungsausschuss beauftragt und ermächtigt den Vertreter des Landkreises Heidenheim in der Gesellschafterversammlung der Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH**

- a) den Jahresabschluss 2019 festzustellen,**
- b) der Verwendung des Bilanzgewinns zuzustimmen,**
- c) der Entlastung der Geschäftsführung zuzustimmen,**
- d) der Entlastung des Aufsichtsrats zuzustimmen und**
- e) der Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 zuzustimmen.**

**Sachverhalt:****Kommunal- und gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) beschließt die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Nach § 104 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung kann der Landkreis seinen Vertretern für Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen (Weisungsbeschlüsse). Mit Kreistagsbeschluss vom 25.03.2019 wurde durch die Änderung der Hauptsatzung die Einführung von Weisungsbeschlüssen für die Beteiligungsunternehmen und die Zuständigkeit der kommunalen Gremien grundsätzlich geregelt und beschlossen. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung für die HVG eine abschließende Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss erforderlich.

Im schriftlichen Umlaufverfahren wurden am 15.05.2020 die Empfehlungsbeschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019, zur Verwendung des Ergebnisses, zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats sowie zur Wahl des Abschlussprüfers gefasst.

### **Zu a) und b) Feststellung Jahresabschluss 2019 und Gewinnverwendung**

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH geprüft. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde am 05.05.2020 erteilt.

Der Jahresüberschuss der HVG im Geschäftsjahr 2019 beträgt 368.709,53 EUR. Der Jahresüberschuss 2019 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 32.823,90 EUR verringert. Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrags von 1.363.027,41 EUR, einer Vorabausschüttung von 201.500,00 EUR und einer Einstellung in die Gewinnrücklage von 200.033,43 EUR ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bilanzgewinn von 1.330.203,51 EUR.

Bei der Vorabausschüttung handelt es sich um die gesellschaftsvertraglich geregelte Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 6,5 %. Entsprechend dem Anteil am Stammkapital (25,16 %) und nach Abzug von Steuern entfällt auf den Landkreis Heidenheim eine Kapitalverzinsung in Höhe von rd. 42.600 EUR.

Das verbleibende Ergebnis 2019 in Höhe von 167.209,53 EUR soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Anlagen verwiesen.

### **Zu c) und d) Entlastung Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

Gemäß § 13 Abs. 1 lit. c) und d) des Gesellschaftsvertrags der HVG beschließt die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung. Die Beschlussempfehlung zur Entlastung wurde im schriftlichen Umlaufverfahren am 15.05.2020 gefasst. Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Heidenheim übt sein Weisungsrecht an den Vertreter des Landkreises aus und wird gebeten, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu befürworten.

Bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Aufsichtsrats zu d) sind die Mitglieder des Aufsichtsrats befangen.

### **Zu e) Bestellung des Abschlussprüfers**

Gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) des Gesellschaftsvertrags der HVG beschließt die Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers. Mit Empfehlungsbeschluss des

Aufsichtsrats wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 vorgeschlagen.

### **Anlagen**

- 1) Bilanz zum 31.12.2019
- 2) Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2019
- 3) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019